

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1474/86 DES RATES

vom 13. Mai 1986

**zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine
für die Zeit vom 1. August 1986 bis 31. Oktober 1987**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1473/86⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung des Grundpreises für geschlachtete Schweine ist sowohl den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik als auch dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu sichern, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Der Grundpreis muß gemäß den Kriterien von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 für eine Standardqualität festgesetzt werden, die nach einem gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper festgelegt ist.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1504/85⁽⁵⁾ wurden der Grundpreis und die Standardqualität für Schweineschlachtkörper festgesetzt. Die Standardqualität wurde in der genannten Verordnung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweinehälften⁽⁶⁾ festgelegt.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2760/75 wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper⁽⁷⁾ aufgehoben. Folglich ist die Standardqualität von Schlachtkörpern hinsichtlich des gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgelegten Gewichts und Muskelfleischanteils neu zu definieren.

Um die Anwendung des neuen gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper nicht hinauszuzögern, empfiehlt es sich, als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der neuen Standardqualität den 1. August 1986 festzusetzen und die Verordnung (EWG) Nr. 1504/85 aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundpreis für geschlachtete Schweine der Standardqualität wird für die Zeit vom 1. August 1986 bis 31. Oktober 1987 auf 2 033,30 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Die Standardqualität wird nach Maßgabe des gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgestellten Gewichts- und Muskelfleischanteils der Schweineschlachtkörper wie folgt definiert:

- a) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 100 kg (Klasse U),
- b) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 100 bis weniger als 130 kg (Klasse R),
- c) Schlachtkörper mit einem Gewicht von 130 bis 160 kg (Klasse O).

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 1504/85 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1986.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ Siehe Seite 36 dieses Amtsblatts.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 85 vom 14. 4. 1986, S. 82.

⁽⁴⁾ Stellungnahme vom 17. April 1986 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 30.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 13. Mai 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. F. van EEKELEN
